

Sicherheitsdatenblatt


erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Cemix
www.cemix.at

KONTAKT T TIEFENGRUND

Art.Nr. BCN PPT 10 00 00V Eimer

Ausgabedatum	01.06.2017	
Ersetzt Ausgabe vom	07.10.2010	
1. Bezeichnung des Stoffes und des Unternehmens		
1.1.	Produktidentifikator	
	Handelsname	KONTAKT T Tiefengrund
1.2.	Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung	Grundierung zur Tiefenverfestigung und Saugfähigkeitsreduktion von porösen und abgewetterten Untergründen
1.3.	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
	Bezeichnung des Unternehmens	Lasselsberger GmbH
	Straße/Postfach	Wörth 1
	Nat.-Kennz./PLZ/Ort	A-3380 Pöchlarn
	Telefon	+43 (0) 2757/7502 - 0
	Telefax	+43 (0) 2757/ 7502 - 233
	Mail	cemix@cemix.at
	Sachkundiger Bereich	Abteilung Cemix Trockenbaustoffe – Labor/Produktentwicklung
	Mail	wolfgang.wimmer@cemix.at
1.4.	Notrufnummern	
	Vergiftungsinformationszentrale	(VIZ) Wien: +43 (0) 1/406 43 43 (00:00 -24:00)
	Europäische Notrufnummer	112
2. Mögliche Gefahren		
2.1.	Einstufung des Stoffes	
	Die Zubereitung ist gefährlich im Sinne der Verordnung EG 1272/2008 und weist folgende Einstufung auf:	
	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie
	Skin. Sens.	1
	Eye Irrit.	2
	Gefahrenhinweise	
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H319	Verursacht schwere Augenreizung
2.2.	Kennzeichnungselemente	
	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
	Gefahrenpiktogramm	 GHS07
	Signalwort	Achtung
	Gefährliche Stoffe	Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

	Gefahrenhinweise				
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.			
	H319	Verursacht schwere Augenreizung			
	Sicherheitshinweise				
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.			
	P261	Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.			
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.			
	P302 + P352	BEI BRÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.			
	P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.			
	P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.			
	P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.			
	P501	Inhalt/Behälter zu geeigneten Abfallsammelpunkten bringen.			
2.3.	Sonstige Gefahren				
	Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.				
3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen					
3.1.	Stoffe	Nicht zutreffend			
3.2.	Gemische				
	Gemisch aus unten angeführten Stoffen und Gemischen. Es enthält Stoffe mit Expositionsgrenzen				
	Das Gemisch enthält folgende gefährliche Inhaltsstoffe und Stoffe mit festgelegter Höchstkonzentration in der Arbeitsluft				
	Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt (Gew.%)	Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
	Index: 603-070-00-6 CAS: 124-68-5 EG: 204-709-8 Registrierungsnummer: 01-211-475788-16	2-Amino-2-methylpropanol	< 1	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	1
	CAS: 5395-50-6 EG: 226-408-0	tetra-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo (4,5-d)imidazol-2,5(1H,3H)-dion	< 0,07	Skin Sens. 1, H317	
	CAS: 3586-55-8 EG: 222-720-6	(Ethylendioxy)Dimethanol	< 0,05	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318	
	CAS: 112926-00-8	Siliciumdioxid (amorph)	< 0,05		1
	CAS: 9011-05-6	Harnstoff, Polymer mit Formaldehyd	< 0,04	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	
	Index: 603-027-00-1 CAS: 107-21-1 EG: 203-473-3 Registrierungsnummer: 01-2119456816-28-xxxx	Ethandiol	< 0,02	Acute Tox. 4, H302 STOT RE 2, H373	1
	Index: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9	Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H- isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2- Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)	< 0,005	Acute Tox. 3, H301, H311, H331 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	2
	CAS: 10337-60-3 EG: 233-826-7	Magnesiumnitrat	< 0,005	Ox. Sol. 2, H272 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt (Gew.%)	Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 7786-30-3 EG: 232-094-6	Magnesiumchlorid	< 0,001	Aquatic Chronic 1, H410	
Anmerkungen				
1	Stoff, für den Expositionsgrenzwerte der Gesellschaft für die Arbeitsumgebung bestehen.			
2	Stoff mit einem spezifischen Konzentrationsgrenzwert			
Der Wortlaut der Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen				
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen				
4.1.	Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen			
Allgemeine Hinweise	Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen informieren Sie den Arzt und übergeben Sie die Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt.			
Nach Einatmen	Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.			
Nach Hautkontakt	Stark verunreinigte Kleidung sofort wechseln. Haut mit viel Wasser und – falls keine Verletzung vorliegt –mit Seife waschen und gut nachspülen (Dusche). Bei Beschwerden oder andauernder Hautreizung Arzt konsultieren.			
Nach Augenkontakt	Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.			
Nach Verschlucken	KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab.			
4.2.	Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen			
Augen	Verursacht schwere Augenreizung.			
Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen			
Atmung	Nicht erwartet			
Verschlucken	Reizung, Unwohlsein			
4.3.	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung			
Symptomatische Behandlung.				
Hinweise für den Arzt	Keine Langzeitwirkung bekannt			
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung				
5.1.	Löschmittel			
Geeignete Löschmittel	Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf			
Ungeeignete Löschmittel	Wasser – voller Strahl			
5.2.	Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren			
Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (Pyrolyse-) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.				
5.3.	Hinweise für die Brandbekämpfung			
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.				

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1. Personenbezogene Maßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	
Nicht für Notfälle geschultes Personal	Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.
Einsatzkräfte	Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen	
	Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens. Nicht ins Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen lassen.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	
Reinigungsverfahren	Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	
	Weitere Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7, zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung siehe Abschnitten 8 und 13.
7. Handhabung und Lagerung	
7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	
	Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	
Lagerung	Nur an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nur in ungeöffnetem Originalgebinde lagern.
Zusammenlagerungshinweise	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
Mindesthaltbarkeit	Lagerfähigkeit siehe Angabe auf dem Gebinde
7.3. Spezifische Endanwendungen	
	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung	
8.1. Zu überwachende Parameter	
	Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind. Die Werte PNEC und DNEL wurden für die Mischung nicht bestimmt. Hygiene-Grenzwerte am Arbeitsplatz: Als der zulässige Expositionsgrenzwert (PEL) der chemischen Substanz oder des Staubes versteht sich der zeitlich gewichtete Durchschnitt der Gas-, Dampf- oder Aerosolkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz, dem erfahrungsgemäß der Arbeiter in der 8-Stunden- oder in einer kürzeren Schicht während der Wochenarbeitszeit ausgesetzt werden kann, ohne dass dabei während der lebenslangen Exposition seine Gesundheit beschädigt wird oder seine Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsleistung beeinträchtigt wird. Der zulässige Expositionsgrenzwert wird für die Arbeit bestimmt, bei der die durchschnittliche Lungenventilation des Arbeiters nicht höher als 20 Liter pro Sekunde während einer 8-Stunden-Schicht ist. Die Konzentration des chemischen Stoffes oder Staubes in der Luft am Arbeitsplatz (die nicht technologisch bedingt ist) darf 1/3 der zulässigen Expositionsgrenzwerte nicht überschreiten. Die höchste zulässige Konzentration (NPK-P) ist die Konzentration einer chemischen Substanz, der die Arbeiter ohne Unterbrechung während eines kurzen Zeitraumes ausgesetzt werden können, ohne Augen- oder Atemwegereizung zu verspüren, oder ihre Gesundheit oder zuverlässige Arbeitsleistung unter Gefahr zu stellen. Bei der Bewertung der Luft am Arbeitsplatz kann der zeitlich gewichtete

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

<p>Durchschnitt mit der höchsten zulässigen Konzentration des Stoffes während maximal 15 Minuten verglichen werden. Die Anzahl solcher 15-Minuten-Intervalle mit der durchschnittlichen Konzentration, die zwar höher als der zulässige Expositionsgrenzwert, jedoch niedriger als die höchste zulässige Konzentration ist, darf während einer 8-Stunden-Arbeitsschicht nicht höher als vier sein, wobei der Abstand zwischen den Intervallen mindestens eine Stunde dauern muss. Der zeitlich gewichtete Durchschnitt der Konzentrationen während der ganzen Arbeitsschicht darf nicht höher als der zulässige Expositionsgrenzwert sein. PEL für die Gesamtkonzentration (atembare Fraktion) des Staubes wird als PELC bezeichnet. Als die atembare Fraktion versteht sich ein Komplex der Schwebestaubpartikel, die durch die Nase oder den Mund in die Atmungsorgane geraten können (Größe dieser Schwebestaubpartikel bewegt sich von 10 bis 100 µm, bei der atmungsbaren Fraktion < 10 µm).</p>						
Österreich						
Stoffbezeichnung (Komponenten)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle	
Siliciumdioxid (amorph) (CAS: 112926-00-8)		8 Stunden	4 mg/m ³	Inhalatives Aerosol	GKV 2011	
Ethandiol (CAS: 107-21-1)		8 Stunden	26 mg/m ³		GKV 2011	
		kurzfristige	52 mg/m ³			
		8 Stunden	10 ppm			
		kurzfristige	20 ppm			
Europäische Union						
Stoffbezeichnung (Komponenten)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle	
Ethandiol (CAS: 107-21-1)	OEL	8 Stunden	52 mg/m ³		EU limits	
	OEL	kurzfristige	104 mg/m ³			
	OEL	8 Stunden	20 ppm			
	OEL	kurzfristige	40 ppm			
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition					
Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.						
8.2.1.	Persönliche Schutzausrüstung					
	allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Trockene Kleidung tragen, beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.				
	Atemschutz	Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.				
	Handschutz / Hautschutz	Die Berührung mit der Haut ist zu vermeiden. Bei der Arbeit sind Handschuhe aus Nitrilkautschuk mit CE Kennzeichnung zu tragen. Bei Verunreinigungen der Haut diese gründlich abspülen. Die Verwendung von Hautpflegemittel nach der Arbeit wird empfohlen.				
	Augenschutz	Schutzbrille				
	Körperschutz	Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen				
8.2.2.	Begrenzung und Überwachung der Umwelt-Exposition		Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2. Nicht in Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen			

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe



9. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften		
9.1.	Allgemeine Angaben	
	Aussehen	Flüssigkeit (bei 20°C)
	Geruch	Nicht angeführt
	Geruchsschwelle	Nicht anwendbar
	pH-Wert (20°C)	7,8 – 8,1 (unverdünnt bei 20°C)
	Schmelzpunkt	Nicht bestimmt
	Siedepunkt	Nicht anwendbar
	Flammpunkt	Nicht verfügbar
	Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar
	Entzündbarkeit	Nicht verfügbar
	Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar
	Dampfdruck	Nicht bestimmt
	Dampfdichte	Nicht bestimmt
	Dichte (23°C)	Nicht bestimmt
	Wasserlöslichkeit	Nicht bestimmt
	Verteilungskoeffizient	Nicht bestimmt
	Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt
	Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
	Viskosität	Nicht bestimmt
	Oxidationseigenschaften	Nicht oxidierend
9.2.	Sonstige Angaben	
	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar	
10. Stabilität und Reaktivität		
10.1.	Reaktivität	Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen.
10.2.	Chemische Stabilität	Stabil bei sachgerechter Lagerung
10.3.	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Nicht bekannt
10.4.	Zu vermeidende Bedingungen	Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen
10.5.	Unverträgliche Materialien	Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten
10.6.	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand können gefährliche Produkte, wie z.B. Kohlenoxid und Kohlendioxid entstehen
11. Toxikologische Angaben		
11.1.	Angaben zur toxikologischen Wirkung	
	Hinweis	Das Produkt ist als solches nicht geprüft. Die Zubereitung ist nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren EU-Richtlinie 1999/45/EG) und entsprechend der toxischen Gefahren eingestuft
	Akute Toxizität	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Ethandiol							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD 50		>4700 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD 50		>3500 mg/kg		Maus		
Inhalation (Aerosol)	LD 50		>2,5 mg/l	6 Std.	Ratte		
Magnesiumchlorid							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD 50		2800 mg/kg		Ratte		
Harnstoff, Polymer mit Formaldehyd							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD 50		8394 mg/kg		Ratte		
Siliciumdioxid (amorph)							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD 50		>10000 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD 50		>5000 mg/kg		Kaninchen		
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD 50		550 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD 50		200-1000 mg/kg		Ratte		
Inhalation	LC 50		>0,31 mg/l	4 Std.	Ratte		
tetra-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo(4,5-d)imidazol-2,5(1H,3H)-dion							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD 50		>5000 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD 50		>2000 mg/kg		Ratte		
Inhalation (Staub/Nebel)	LC 50		>5000 mg/l	4 Std.	Ratte		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt					
Ethandiol							
Weg der Exposition	Ergebnis		Methode	Expositionszeit	Art		
	Reizend				Kaninchen		
Harnstoff, Polymer mit Formaldehyd							
Weg der Exposition	Ergebnis		Methode	Expositionszeit	Art		
	Reizend				Kaninchen		
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)							
Weg der Exposition	Ergebnis		Methode	Expositionszeit	Art		
	Reizend				Kaninchen		

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Schwere Augenschädigung/-reizung	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
Ethandiol					
Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art		
	reizend		Kaninchen		
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.				
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)					
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	Sensibilisierend			Meerschweinchen	
Keimzell-Mutagenität	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
Karzinogenität	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
Reproduktionstoxizität	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
Aspirationsgefahr	Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.				

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität					
Akute Toxizität	Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar				
2-Amino-2-methylpropanol					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC 50	OECD 203	190 mg/l	96 Std.	Fische (<i>Lepomis macrochirus</i>)	
LC 50	OECD 203	184 mg/l	96 Std.	Fische (<i>Pleuronectes platessa</i>)	
LC 50	OECD 203	331 mg/l	48 Std.	Fische (<i>Leuciscus idus</i>)	
LC 50	OECD 202	179 mg/l	96 Std.	Krustentiere (<i>Crangon crangon</i>)	
LC 50	OECD 202	193 mg/l	48 Std.	Krustentiere (<i>Daphnia magna</i>)	
EC 50	OECD 201	565,5 mg/l	72 Std.	Algen (<i>Selenastrum capricornutum</i>)	
EC 50	OECD 209	342,9 mg/l	3 Std.	Bakterien	Belebtschlamm
Magnesiumchlorid					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
EC 50		180 mg/l	48 Std.	Krustentiere (<i>Eudiaptomus padanus</i>)	
IC 50		6,8 mg/l	96 Std.	Höhere Pflanzen (<i>Lemna aequinoctialis</i>)	
LC 50		32 mg/l	48 Std.	Wirbellose (<i>Daphnia hyalina</i>)	

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Siliciumdioxid (amorph)						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
LC 50		>100 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)		
LC 50		>100 mg/l	96 Std.	Fische (Lepomis macrochines)		
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
EC 50		31,7 mg/l	3 Std.	Bakterien		
EC 50		1,02 mg/l	48 Std.	Wirbellose (Daphnia magna)		
EC 50		>1 mg/l	21 Tage	Wirbellose (Daphnia magna)		
LC 50		0,58 mg/l	96 Std.	Fische (Danio rerio)		
LOAEL		1,6 mg/l	34 Tage	Fische (Danio rerio)		
NOEC		0,5 mg/l	34 Tage	Fische (Danio rerio)		
EC 50		0,161 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (Biomasse))		
EC 50		0,379 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (Wachstumsstufe))		
EC 50		0,166 mg/l	96 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		
NOEC		0,032 mg/l	96 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (Wachstumsstufe))		
tetra-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo(4,5-d)imidazol-2,5(1H,3H)-dion						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
EC 50		>17,8 mg/l	48 Std.	Krustentiere (Daphnia magna)		
IC 50		2,02 mg/l	96 Std.	Algen (Scenedesmus subspicatus)		
LC 50		158 mg/l	96 Std.	Fische (Danio rerio)		
Chronische Toxizität						
Magnesiumchlorid						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
NOEC		0,1 mg/l	35 Tage	Fische (Cyprinus carpio)		
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit Daten für die Mischung nicht verfügbar					
Biologische Abbaubarkeit						
2-Amino-2-methylpropanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	
Log Pow	OECD 107	-0,63			Biologisch schwer abbaubar	
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	
					Biologisch schwer abbaubar	
tetra-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo(4,5-d)imidazol-2,5(1H,3H)-dion						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	
					Biologisch leicht abbaubar	
12.3.	Bioakkumulationspotenzial Daten für die Mischung nicht verfügbar					
Ethandiol						
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	
Log Pow	- 1,36					

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	
Log Pow	- 0,486 -0,401					
tetra-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo(4,5-d)imidazol-2,5(1H,3H)-dion						
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	
Log Pow	- 2,5					
12.4.	Mobilität im Boden	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar				
12.5.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.				
12.6.	Andere schädliche Wirkungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar				
13. Hinweise und Entsorgung						
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung					
	Produkt	Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Putzreste an der Luft trocknen lassen				
	Verpackung	Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.				
	Abfallschlüssel-Nr. gemäß Europäischer Abfallkatalog (EAK)	Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle - gewählt werden.				
		17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			oder
		08 02 99	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschliesslich keramischer Werkstoffe) – Abfälle a. n. g.			
		Verunreinigte Verpackungen				
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			
14. Angaben zum Transport						
14.1.	UN-Nummer	Nicht ADR geregelt				
14.2.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	unerwähnt				
14.3.	Transportgefahrenklassen	unerwähnt				
14.4.	Verpackungsgruppe	unerwähnt				
14.5.	Umweltgefahren	unerwähnt				
14.6.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8				
14.7.	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	unerwähnt				
	Weitere Informationen	Ist nicht als gefährlich eingestuft für den Transport (ADR (Straße), RID (Schiene), IMDG/GGVSee (Seeverkehr))				

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

15. Rechtsvorschriften (Österreich und EU)	
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
	<p>Genehmigung: Nicht erforderlich.</p> <p>Einschränkungen bei der Verwendung: Keine.</p> <p>Sonstige Vorschriften EU: Frei von der Kategorie SEVESO (Richtlinie 96/82/EG), enthält keine ozonabbauenden Stoffen und auch keine POP.</p> <p>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung.</p> <p>Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.</p> <p>Richtlinie 2006/15/EG der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.</p> <p>Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG.</p> <p>Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017, zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.</p>
15.2.	Stoffsicherheitsbeurteilung
	Wurde nicht durchgeführt
16. Sonstige Angaben	
	Sämtliche Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen technischen Wissenstand und entsprechen den österreichischen Verordnungen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die vorhandenen Arbeitsbedingungen des Verarbeiters entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Beachtung der üblichen Arbeitshygiene selbst verantwortlich.
16.1.	Gefahrenhinweise
	H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
	H301 Giftig bei Verschlucken.
	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
	H311 Giftig bei Hautkontakt.
	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
	H315 Verursacht Hautreizungen.
	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H318 Verursacht schwere Augenschäden.
	H319 Verursacht schwere Augenreizung.
	H331 Giftig bei Einatmen.
	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
	H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
16.2.	Sicherheitshinweise	
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P261	Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P302 + P352	BEI BRÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
	P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P501	Inhalt/Behälter zu geeigneten Abfallsammelpunkten bringen.
16.3.	Sonstige Vorschriften	
		Arbeitsmedizinische Grundsätze und Arbeitsschutzvorschriften beachten (siehe Abschnitt 8)
		Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.
16.4.	Abkürzungen und Akronyme	
	ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
	AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
	BCF	Biokonzentrationsfaktor
	CAS	Chemical Abstracts Service
	CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
	DNEL	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No-Effect Level)
	EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
	ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
	EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
	EmS	Notfallplan
	ES	Identifikationskode für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
	EU	Europäische Union
	IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
	IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zum Transport gefährlicher Chemikalien
	IC50	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
	ICAO	International Civil Aviation Organization
	IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
	INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
	ISO	Internationale Organisation für Normung
	IUPAC	Internationale Organisation für Normung
	LC50	Mittlere letale (tödliche) Konzentration
	LD50	Mittlere letale (tödliche) Dosis
	LOAEC	niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

	LOAEL	niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
	Log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
	Ma%	Massenprozent (w/w)
	MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
	MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
	MFAG	Handbuch der Ersten Hilfe
	NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
	NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
	NOEC	Höchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect Concentration)
	NOEL	Höchste Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)
	P / P-Satz	Precautionary Statements (Sicherheitshinweise)
	PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
	PNEC	Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (Predicted No-Effect Concentration)
	ppm	Part per million
	REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
	RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
	SDB	Sicherheitsdatenblatt
	STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
	UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
	UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
	VOC	Flüchtige organische Verbindungen
	vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)
	Acute Tox.	Akute Toxizität
	Aquatic Acute	Gewässergefährdend
	Aquatic Chronic	Gewässergefährdend
	Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
	Eye Irrit.	Augenreizung
	Flam. Gas	Entzündbare Gase
	Ox. Sol.	Oxidierende Feststoffe
	Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
	Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
	Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
	STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
	STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
16.5.	Datenblatt ausstellender Bereich	Abteilung Labor/Produktentwicklung: Tel.: +43 (0) 2757 7501-236 Mail: wolfgang.wimmer@cemix.at Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Wimmer